# Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

man sieht, wie es gegenwärtig mit dem Fleischverkauf hergeht.

Lasechere erklärt sich zu Gunsten der Patenten, bey denen man sich in Frankreich sehr wohl befindet. Er will den Munizipalitäten die Polizey über den Fleischhandel überlassen. Er verwirft den Beschluß, weil er keine Polizey- sondern eine Finanzmaßnahme enthält, wozu die Initiative der vollziehenden Gewalt nöthig ist.

Kubli klagt über den gegenwärtigen Zustand des Fleischhandels und Verkaufs; bis zu einem neuen Polizeygesetze sollten an jedem Ort die alten Ordnungen, die gute Aufsicht handhabten, bestehen. Von Patenten mag er aber gar nichts wissen.

Lüthard hat mit Vergnügen die eifrigen Erklärungen gegen die zügellose Freyheit, die bey dem Fleischverkauf statt findet, angehört. Die Grenzen der Erwerbsfreyheit können nur durch den möglichen Schaden, den sie der Gesellschaft bringt, bestimmt werden. Der Vorschlag des grossen Raths scheint allerdings diesen Schaden nicht abzuwenden; aber Aufsicht beym Schlachten und Verkaufen des Viehes, daher Anweisung des Lokals, wo allein Fleisch verkauft werden kann, dürften nothwendig seyn. Der Gesetzgeber soll aber nur die ersten Züge eines solchen Gesetzes entwerfen, und die Anwendung den Munizipalitäten überlassen.

Cart verwirft den Beschluß aus den Gründen der Commißion und Lasechere's; hauptsächlich aber, weil über den Fleischverkauf kein allgemeines Gesez gemacht werden kann. Endlich wird er nie ein neues Abgabengesetz annehmen, ehe er deutlich den Zustand der Finanzen der Republik kennt.

Münger spricht in gleichem Sinn.

Der Beschluß wird verworfen.

Der Präsident verliest nachfolgende Anzeige, die unter lautem Beyfallklatschen angehört wird.

Offizielle, dem Minister der fränkischen Republik so eben zugesandte Nachricht.

Martinach, 12. Prairial (1. Jun.)

Mayland ist vorgestern eingenommen. Bonaparte hat daselbst seinen Einzug gehalten. Der Gen. Murat hat zuerst diese Hauptstadt der cisalpinischen Republik wieder gesehen.

Es lebe die Republik!

Bern, den 3. Juni 1800. (14. Prairial.)

Zu druken befohlen, der Secr. der fr. Gesandschaft
Fitte.

Der Beschluß wird zum erstenmal verlesen, der den fürs Vaterland gestorbenen Kriegern ein Denkmal in den Kirchen ihrer Gemeinden bestimmt.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der den Verkauf eines Theils der Nationalgutes zu Ifferten, wozu der Vollziehungsausschuß laut dem Dekret vom März bevollmächtigt wurde, auf die in dem obigen Dekret enthaltenen Bedingungen, genehmigt.

Folgender Beschluß wird verlesen:

Auf die Botschaft des Vollz. Direktoriums vom 7ten Christmonat 1799 —

In Erwägung, daß der Diebstahl von 2 Säcken Gersten, wegen welchem Joseph Julians von St. Mauritz, von dem dortigen Gericht zu einer achtjährigen Verbannung verurtheilt wurde, nie hat richterlich auf ihn erwiesen werden können: daß also die schon bald 3 Jahre ausgestandene Verbannung ihn nur allzuhart für den auf ihm liegenden Verdacht bestraft hat —

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Dem B. Julians von St. Mauritz, ist der Rest seiner Verbannungsstrafe nachgelassen.

Duc verlangt eine Commißion zur Untersuchung der Procedur. — Die Commißion wird beschlossen. Sie besteht aus den B. Rahn, Duc u. Burcard.

(Der Beschluß folgt.)

---

## Kleine Schriften.

Essai sur les nouveaux principes politiques. Par Fred. Monneron. 8. À Lausanne ch. Vincent 1800. S. 224.

Bereits zu Anfang des J. 1799 gab der Verfasser unter dem Titel Des Comptes publics eine der gegenwärtigen verwandte Schrift heraus, die wir im 3ten Bd. des Schweiz. Republikaners (S. 435, 36) angezeigt haben. Die vor uns liegende, enthält theils allgemeine Betrachtungen über neuere politische Grundsätze, theils beschäftigt sie sich mit der Anwendung derselben auf die Schweiz, und sie darf als ein schätzbarer Beytrag zur Vorbereitung einer neuen Verfassung angesehen werden.

In der Vorrede spricht der Vf. von dem Zusammenfluß unglücklicher Verhältnisse, die die Staatsumwälzung der Schweiz bewirkten: es war unwillkürlich, daß man sich unter das fremde Joch bog, aber desto unbegreiflicher und desto weniger zu entschuldigen scheint ihm die Leichtigkeit, mit der wir hernach uns den

Geist der aufgedrungenen Verfassung gleichsam zu eigen machten. „Die Constitution konnte sich in Helvetien nur Eingang verschaffen, nachdem sie seiner vorzüglichsten Gegenden einige in Einöden verwandelt hatte; und kaum waren die von ihr erzeugten zerstörenden Kämpfe im Innern beendigt, so ließ jene schützende Macht, die allzu schwach unsere Grenzen gedeckt hatte, die fremden Armeen, welche ihre Gegenwart allein herbeyzog, auf unser Gebiet vordringen: unser Land ward nun zum Schauplatze eines schrecklichen Krieges; indeß entfernen sich die neuen Fremdlinge wieder; aber die siegreiche Armee, nachdem sie bereits was unser Boden zu liefern vermochte, erschöpft hatte, legt dem verbündeten Volke Bedinge auf, wie einst kaum das stolze Rom sie einem überwundenen Volke vorzuschlagen gewagt hätte. Unsere Finanzen sind zu Grunde gerichtet; jeder Tag gräbt ihren Abgrund tiefer. Unsere öffentlichen Beamten bleiben unbezahlt. Das Zutrauen ist erschüttert; zehntausend Familien sind nahe daran ohne Brod zu seyn; alle unsere Quellen sind vertrocknet; alle Saiten des Arbeitsfleißes und der Industrie sind abgespannt; und wenn, durchdrungen vom Gefühle unsrer Dürftigkeit, wir einen Blick nach unsrer Regierung wenden, so trift er ungetröstet das Unvermögen derselben, und mit erneuertem Schmerzgefühle wenden wir ihn wieder auf uns selbst zurück."

Die Schrift selbst geht davon aus, die Vorzüge der Erfahrung und der Geschichte, im Gegensatze der Systemen und philosophischen Theorien, bey Einrichtungen oder Verbesserungen der Staatsverfassungen darzuthun. „Sich die Menschen so vorstellen, wie sie seyn sollten, ist ein durchaus sicherer Weg, um sich zu betriegen; aber er ist sehr bequem für die Schriftsteller, die von ihrem Schreibtische aus, Völker zusammensetzen, regieren und wieder auflösen. Der Philosoph, der sie kennen lernen und nach dem was sie wirklich sind, behandeln will, findet bey ihrer Regierung Schwierigkeiten, die ihn abzuschrecken im Stande sind. Jene wollen sie kurzweilen oder betriegen; dieser will ihnen nützlich seyn. — In der Theorie ist nichts leichter und einfacher als die Gesetzgebung: Alle Grundsätze sind gleich, alle Fälle sich ähnlich, einmal eine Republik geschaffen, könnte man in einem Tag solche für die ganze Erde entwerfen; will man aber aus dem Kreise der Abstractionen heraustreten und die Grundsätze, die man auf ein Volk anzuwenden denkt, seinem Geiste, seinen Neigungen, seinem Charakter, seiner Grösse und seinem Clima anpassen, so wird dieß eine Arbeit, die auch den sehr fleißigen und unterrichteten Gesetzgeber Jahre durch beschäftigen kann."

„Hätte man wahrhaft an der Beförderung des Glücks eines Volkes, das Schonung verdiente, arbeiten wollen, hätte man zur Absicht gehabt, ihm Jahre lange Schmerzen und Verwirrung zu ersparen, so würde man wohl, statt ihm eine ganz neue Verfassung zu geben, diejenige zu verbessern gesucht haben, die die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte für sich hatte? Wäre es dann unmöglich gewesen, einige Familien, deren Ansprüche das Gebäude, das ihnen und uns zur Schutzwehr diente, verdunkelten, aber keineswegs umstürzten, in die Classe der Bürger zurückzuweisen? Wäre es unmöglich gewesen, einige Ueberreste des Feodalsystems, die auf dem helvetischen Boden wie auf allen europäischen Ländern drückten, verschwinden zu machen — ohne sich in dem unermeßlichen Felde der Versuche zu verlieren, wohin Begierde nach Neuem und Nachahmungssucht uns geführt haben?"

Ein 2ter Abschnitt handelt von der Volkssouverainität. Der That nach (de facto) ist der Grundsatz des souverainen Volkswillens unläugbar wahr; dem Rechte nach leidet er verschiedene Einschränkungen: er ist ganz irrig und falsch, wenn er dahin ausgedehnt wird, daß man auch die Grundsätze des Rechtes und der Moralität jenem souverainen Willen unterwerfen möchte: in politischen und staatswirthschaftlichen Gegenständen ist der Grundsatz von absoluter Wahrheit nur da, wo die Uebereinstimmung aller Stimmen im Volke vorhanden ist; wo dieß aber nicht der Fall ist, da ist jene Wahrheit relativ je nach Verhältniß der Zahl der Bürger, die die Mehrheit bilden.

„Wenn ein ganzes Volk in Masse aufstünde und ganz einmüthig Grundsätze annähme, durch welche Treue und Sittlichkeit untergraben würden: wenn es z. B. beschließen wollte: Dankbarkeit ist nicht Pflicht und Gerechtigkeit keine Tugend: so würde seine Souverainität von keinem grössern Gewichte seyn, als die Laune eines unvernünftigen Kindes, das nach der Brust der Amme begehrt, nur um das Vergnügen zu haben solche zu kneipen. — Wie könnte auch ein Volk sich über des Rechtes geheiligte Gesetze erheben? Die höchste Vernunft selbst kann es nicht, und der Unterschied zwischen Recht und Unrecht ist ihrer Allmacht ewige Grenze."

Die Rechte weniger oder einzelner Bürger können

und dürfen dem Interesse der Mehrzahl nicht anders aufgeopfert werden, als durch Anwendung des Rechtes des Stärkern, das die Vernunft nicht anerkennt.

Der 3te und 4te Abschnitt beschäftigen sich mit dem Federalism. Der Vf. thut geschichtlich dar, daß bald alle freyen Völker ihm ihr Daseyn und ihre Entstehung zu danken haben: Sollte er dann in der Folge für ihre Wohlfahrt nichts zu leisten im Stande seyn?

„Im Grund, man thue was man wolle, wird der Federalism immer eine der Grundlagen des gesellschaftlichen Zustandes bleiben. Wann auch die Gesetze ihn zu vernichten streben, so wird er den Gesetzen zum Trotze bestehen; wäre er aber von den Gesetzen unterstüzt und geleitet, so würde er unstreitig der fruchtbarste und wohlthätigste Grundsatz der Freyheit seyn. Einige Familien lebten einzeln in begrenztem Kreise, durch gegenseitige Bedürfnisse nähern sie sich einander und der Federalism bildet sie zu einer Gemeinde; einige Gemeinden tragen einen Theil ihrer Interessen zusammen und der Federalism bildet aus ihnen einen Canton. Warum soll hier sein wohlthätiger Gang stille stehen? Sollte er die Vortheile, welche jene ersten Verbindungen durch ihn erhalten, nicht auch auf die höhern Stufen der gesellschaftlichen Ordnung übertragen können? Die Freyheit der Familien kenne keine andern Schranken als die die Gemeinde ihr bezeichnet; das Interesse des Cantons allein beschränke die Freyheit der Gemeinde; und der Canton endlich bringe nur denjenigen Theil seiner Unabhängigkeit zum Opfer dar, den das gemeine Beste des Landes von ihm fodert. Hierin besteht, wie ich denke, die gröste Summe der Freyheit, nach deren Genuß ein weises Volk streben kann."

„Der Ehrsüchtige, der in dem Staate nichts als die Erhaltung oder Erreichung seines eigenen Ansehens und Einflusses sieht, will alles an einen Mittelpunkt knüpfen, in welchem er selbst Platz zu nehmen, die geheime Hoffnung nährt; er will weitausgedehnte Plane, in deren grossem Ganzen die einzelnen Unordnungen sich dem Auge entziehen können; er will allgemeine Gesetze, die in seiner Hand die Werkzeuge der Unterdrückung vereinfachen und ihm ihren Erfolg sichern können; um sich her will er keine Gewalten der zweyten Ordnung, die er mit eifersüchtigem Auge betrachtet, dulden; mit seinen vielumfassenden Schöpfungen beschäftigt, hält er es unter seiner Würde, die Gesetzgebung dem Charakter der Völker und der Lage der verschiedenen Gegenden anzupassen. Wie der Hirt seine Heerde, so sieht er das Volk nur in Masse, und giebt jene Convenienzen der Einzelntheile, von denen nur das Glück der Individuen abhängt, dem Zufalle preis. Gute Fürsten und weise Regenten haben einen ganz entgegengesezten Weg eingeschlagen: von ihrem Unvermögen allzu weitläuftige Staaten zu regieren überzeugt, haben sie dieselben in Provinzen abgetheilt, und so ihren Kräften angemessenere Kreise um sich gezeichnet, in denen sich ihre Sorge und ihre Thätigkeit beschränken sollte."

„Ein Geist der Ordnung, der Klugheit und der Sparsamkeit wird beynahe immer die Maßregeln einer federativen Regierung leiten; er ist eines ihrer unterscheidenden Merkmale. Das Auge der ersten Beamten umfaßt in ihr alles Einzelne und belebt alle Theile des Ganzen. Sie ist der Sittlichkeit günstiger und empfängt somit hinwieder von dieser eine festere Stütze. Nicht selten bildet sich ein edler Wetteifer zwischen den Provinzen; sie theilen einander ihre Erfahrungen und ihre Einsichten mit; und die Versuche, die Vorschläge, die Fehler sogar, der einzelnen federirten Theile, tragen alle zur Vervollkommnung der Staatswissenschaft bey. Regierungshäupter, die man nicht sieht, liebt man auch nicht, und Gesetze, die für Völker abgefaßt wurden, die wir nur dem Namen nach kennen, erscheinen uns als fremde Gesetze. Die Regierungsglieder selbst, in der Hoffnung durch ihre Zahl, durch ihre Entfernung, und durch ihr Ansehen, der mit ihren Stellen verbundenen Verantwortlichkeit zu entgehen, hören bald auf ihnen zu gehorchen. Strenge Sparsamkeit scheint ihnen, auf den hohen Stellen die sie bekleiden, Schwäche zu seyn; die Bedürfnisse nehmen zu; die Bedenklichkeiten schwinden und das öffentliche Zutrauen mit ihnen. Endlich werden strenge Maßregeln unvermeidlich, um dem Volke Steuren abzunehmen, die es stets ungerne zahlt, wenn ihm ihre Verwendung verdächtig ist; die Unzufriedenheit zieht Klagen nach sich, und die Partheyen, die sich nun bilden, führen die grosse Republik dem Abgrunde ihres Verderbens zu."

(Die Fortsetzung folgt).

---

Grosser Rath, 4. Juni. In geheimer Sitzung geht man zur Tagesordnung über das Gutachten wegen Einstellung der Sitzungen der Räthe, und Eintheilung derselben in 7 arbeitende Commißionen.

Senat, 4. Juni. Nichts von Bedeutung.